



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Dezember 2019
(OR. en)

14177/19

ECOFIN 1023
UEM 352

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Ungarn
--------	---

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

**zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad
in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Ungarn**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 121 des Vertrags streben die Mitgliedstaaten durch Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik und multilaterale Überwachung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite mittelfristig solide öffentliche Finanzen an.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) Am 22. Juni 2018 stellte der Rat gemäß Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags fest, dass eine erhebliche Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel in Ungarn im Jahr 2017 vorlag. Angesichts dieser festgestellten erheblichen Abweichung richtete der Rat am 22. Juni 2018 eine Empfehlung¹ an Ungarn, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Abweichung zu beheben. In der Folge kam der Rat zu dem Schluss, dass Ungarn keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hatte, um dieser Empfehlung nachzukommen, und gab am 4. Dezember 2018 eine überarbeitete Empfehlung² ab. Zu einem späteren Zeitpunkt stellte der Rat fest, dass Ungarn auf diese überarbeitete Empfehlung hin keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hatte.

¹ Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Ungarn (ABl. C 223 vom 27.6.2018, S. 1).

² Empfehlung des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Ungarn (ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 4).

- (4) Am 14. Juni 2019 stellte der Rat fest, dass 2018 erneut eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel Ungarns bestand. Auf dieser Grundlage empfahl der Rat¹ Ungarn, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Netto-primärausgaben² im Jahr 2019 nicht über 3,3 % und im Jahr 2020 nicht über 4,7 % hinausgeht, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2019 und von 0,75 % des BIP im Jahr 2020 entspricht. Der Rat empfahl Ungarn ferner, sämtliche unerwarteten Einnahmen zum Defizitabbau zu nutzen, und dass Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine dauerhafte und wachstumsfreundliche Verbesserung des gesamtstaatlichen strukturellen Saldos gewährleisten sollten. Der Rat setzte Ungarn die Frist, bis zum 15. Oktober 2019 einen Bericht über die auf die Empfehlung vom 14. Juni 2019 hin getroffenen Maßnahmen vorzulegen.
- (5) Am 9. Juli 2019 empfahl der Rat³ Ungarn, 2019 und 2020 die Einhaltung der Ratsempfehlung vom 14. Juni 2019 zur Behebung der erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel zu gewährleisten.

¹ Empfehlung des Rates vom 14. Juni 2019 zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Ungarn (ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 4).

² Die gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben setzen sich zusammen aus der Gesamtheit der Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, den Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und nichtdiskretionären Änderungen bei den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Staatlich finanzierte Bruttoanlageinvestitionen werden über einen Zeitraum von vier Jahren geglättet. Diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder gesetzlich vorgeschriebene Einnahmesteigerungen sind eingerechnet. Einmalige Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite werden saldiert.

³ Empfehlung des Rates vom 9. Juli 2019 zum nationalen Reformprogramm Ungarns 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Ungarns 2019 (ABl. C 301 vom 5.9.2019, S. 101).

- (6) Am 26. September 2019 führte die Kommission zum Zwecke der Überwachung vor Ort gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 eine Mission verstärkter Überwachung in Ungarn durch. Nachdem die Kommission den ungarischen Behörden ihre vorläufigen Feststellungen zur Stellungnahme vorgelegt hatte, erstattete sie dem Rat am 20. November 2019 über die Feststellungen Bericht. Die Feststellungen wurden veröffentlicht.
- (7) Am 15. Oktober 2019 legten die ungarischen Behörden einen Bericht über die auf die Ratsempfehlung vom 14. Juni 2019 hin getroffenen Maßnahmen vor. Angesichts der von den ungarischen Behörden in ihrem Bericht gelieferten Informationen und der anhand der Herbstprognose 2019 der Kommission vorgenommenen Gesamtbewertung gelangte der Rat am 5. Dezember 2019 zu dem Schluss, dass Ungarn auf die Ratsempfehlung vom 14. Juni 2019 hin keine wirksamen Maßnahmen getroffen habe.
- (8) Angesichts der fehlenden wirksamen Maßnahmen seitens Ungarns sowie der kumulierten Abweichung vom empfohlenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ist es angezeigt, an Ungarn gemäß Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags eine überarbeitete Empfehlung zu richten, in der geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden.
- (9) Der Herbstprognose 2019 der Kommission zufolge dürfte sich der strukturelle Saldo Ungarns 2019 um 0,5 % des BIP und 2020 um weitere 1,2 % des BIP verbessern. Damit dürfte das strukturelle Defizit 2019 um 1,8 % des BIP und 2020 um 1,1 % des BIP vom jeweiligen mittelfristigen Haushaltsziel, d. h. 1,5 % im Jahr 2019 bzw. 1,0 % im Jahr 2020, abweichen.

- (10) Angesichts der allgemeinen makroökonomischen Entwicklungen vor dem Hintergrund der erwarteten Konjunkturabschwächung in den kommenden Jahren und da die in den letzten Jahren verzeichnete wachstumsfördernde Wirkung konjunkturbedingter Faktoren allmählich nachlassen dürfte, erscheint die vom Rat am 14. Juni 2019 empfohlene jährliche strukturelle Anpassung von 0,75 % des BIP für das Jahr 2020 angemessen, um Ungarn nach den in der Vergangenheit verzeichneten Überschreitungen wieder auf einen angemessenen Anpassungspfad zu führen.
- (11) Ausgehend von der Herbstprognose 2019 der Kommission entspricht die erforderliche Verbesserung des strukturellen Saldo um 0,75 % des BIP im Jahr 2020 einem nominalen Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Nettoprümaausgaben von höchstens 4,7 % des BIP.
- (12) Nach der Herbstprognose 2019 der Kommission wird sich das strukturelle Defizit Ungarns im Jahr 2020 um 1,2 % des BIP verbessern, während der Ausgabenrichtwert auf eine Abweichung von der Anforderung hindeutet. Aktuelle Projektionen zufolge und unter Berücksichtigung der Faktoren, die sowohl den strukturellen Saldo als auch den Ausgabenrichtwert beeinflussen, steht zu erwarten, dass mit dem von der ungarischen Regierung verabschiedeten Haushalt 2020 die erforderliche Anstrengung erbracht wird.
- (13) Angesichts der Nichtbeachtung früherer Empfehlungen zur Korrektur der festgestellten erheblichen Abweichung besteht Handlungsbedarf, um Ungarn zu einer umsichtigen Haushaltspolitik zurückzuführen.
- (14) Um die empfohlenen Haushaltsziele erreichen zu können, sollte Ungarn unbedingt die erforderlichen Maßnahmen annehmen und konsequent umsetzen sowie die Entwicklung der laufenden Ausgaben aufmerksam überwachen und übermäßige Ausgaben zum Jahresende dämpfen.

- (15) Die in dieser Empfehlung genannten Vorgaben ersetzen die entsprechenden Vorgaben, die in der Ratsempfehlung vom 14. Juni 2019 enthalten waren.
- (16) Ungarn sollte dem Rat bis zum 15. April 2020 möglichst im Rahmen seines nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vorzulegenden Konvergenzprogramms über die auf diese Empfehlung hin getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten.
- (17) Diese Empfehlung sollte öffentlich zugänglich gemacht werden —

EMPFIEHLT, DASS UNGARN

- (1) die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass das Nominalwachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben 2020 nicht über 4,7 % hinausgeht, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 0,75 % des BIP entspricht, und Ungarn damit einen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel einschlägt;
- (2) unerwartete Einnahmen zum Defizitabbau nutzt und unerwartete Einnahmenausfälle durch hochwertige unbefristete haushaltspolitische Maßnahmen ausgleicht; sicherstellt, dass Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine dauerhafte Verbesserung des gesamtstaatlichen strukturellen Saldos gewährleisten und zugleich wachstumsfreundlich sind;
- (3) dem Rat bis zum 15. April 2020 einen Bericht über die auf diese Empfehlung hin getroffenen Maßnahmen vorlegt; sicherstellt, dass diese Maßnahmen in dem Bericht hinreichend ausführlich dargelegt werden und glaubwürdig sind; auch sollten im Hinblick auf die Einhaltung des erforderlichen Anpassungspfads die Haushaltsauswirkungen der einzelnen Maßnahmen sowie aktualisierte und detaillierte Haushaltsprojektionen für 2020 geliefert werden.

Diese Empfehlung ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
